



Fußball



Fitness



Tennis



Jugendordnung des Bulacher Sport Clubs 1904/05 e.V.

(Stand Mai 2023)

Präambel

Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen und von ihnen (mit)gestaltet werden. Jugendarbeit soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen und hinführen.

Als Jugendorganisation bekennt sich die Jugend des Bulacher Sport Clubs 1904/05 e.V. zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Dabei strebt sie die ganzheitliche Berücksichtigung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN in ihrem Handeln an. Sie arbeitet frei von parteipolitischen Bindungen. Die Jugend des Bulacher Sport Clubs 1904/05 e.V. tritt für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta ein und steht für religiöse und weltanschauliche Toleranz aller Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung und erwartet dies auch von ihren Partnern. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im und durch Sport. Sie tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und setzt sich aktiv für den Schutz ihrer Mitglieder ein.

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Wir verurteilen jegliche Form der körperlichen, seelischen, sexuellen oder anderen Arten von Gewalt und Missbrauch.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 13 der Satzung des Bulacher Sport Clubs 1904/05 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen im Bulacher Sport Clubs 1904/05 e.V., die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Kinder- und Jugendfragen, die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder sowie die Initiierung zukunftsorientierter Projekte mit dem Ziel der Unterstützung vereinsbezogener Kinder- und Jugendarbeit.

Aufgaben der Vereinsjugend sind zum Beispiel:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Selbstständige Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen auf dem Sportgelände in Absprache mit dem Vereinsvorstand

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 12 - 26 Jahren und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail oder Messenger) an alle Mitglieder der Vereinsjugend bzw. deren Erziehungsberechtigten

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- der Stellvertretenden Jugendleiterin / dem Stellvertretenden Jugendleiter
- der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
- bis zu vier weitere Jugendvorstandsmitglieder.

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 16 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird die Jugendleiterin / der Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie / Er ist gemäß Satzung Mitglied des Vereinsvorstandes.

4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einer Woche an dem Beschluss beteiligen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung

Änderung der Jugendordnung können nur bei einer Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 23.06.2023 in Kraft.